CASTON
www.caston.info
Die Datenbank im Internet.
Compact

Tochterunternehmen in Spanien

- No. 119 -

Susana Crisol Díaz, Abogada, Madrid/Hannover

Für die Geschäftstätigkeit ausländischer Unternehmen in Spanien kommen in der Regel nur Kapitalgesellschaften als Tochterfirmen in Frage. Dabei wählen auch kleine und mittlere Unternehmen ungleich häufiger die Aktiengesellschaft (sociedad anónima, S.A.) wegen der verhältnismäßig einfachen Voraussetzungen verglichen mit der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (sociedad de responsabilidad limitada, SRL).

Die S.A. und die SRL unterliegen als Handelsgesellschaften den allgemeinen Regelungen des spanischen Handelsgesetzbuchs sowie speziellen Gesetzen, nämlich dem SRL-Gesetz vom 23. März 1995 und dem Königlichen Gesetzgebungs-Dekret vom 22. Dezember 1989 über die Neufassung des Gesetzestextes über Aktiengesellschaften.

Die Aktiengesellschaft (sociedad anónima)

Ohne Zweifel kommt der S.A. die größte Bedeutung im heutigen Rechtsverkehr zu. Die Reform von 1989 hat das Gesellschaftsrecht dem Recht der EU angepaßt und damit die Rahmenbedingungen für in- und ausländische Investitionen verbessert. Daneben schließt die zweite Zusatzbestimmung des SRL-Gesetzes vom 23. März 1995 eine Mindest- oder Maximalgründeranzahl in der AG aus und läßt auch die Ein-Mann-AG zu. Sie verweist diesbezüglich auf die entsprechenden Vorschriften zur SRL.

Firma

Die S.A. kann ihren Firmennamen frei wählen, solange der Name nicht schon von einem anderen Unternehmen verwendet wird. Möglich sind z.B. reine Phantasienamen, Beschreibungen der Tätigkeit des Unternehmens oder auch der Name einer natürlichen Person.

Die Firma muß den Zusatz "Sociedad Anónima" bzw. die Abkürzung "S.A." führen.

Gesellschaftskapital

Das Mindestgrundkapital, das bei 10 Mio PTA (ca. 117.000 DM) liegt, entspricht den von den Gesellschaftern geleisteten Einlagen und jeder Gesellschafter haftet nur in Höhe dieses Beitrags.

Die Einlagen werden in der Regel in Geld erbracht; können aber auch in Form von Sachen, Rechtsansprüchen (z.B. Aktien), Krediten oder immateriellen Eigentumsrechten (eingetragene Schutzmarken, Patente etc.) geleistet werden. Der Wert der nicht in Geld geleisteten Einlagen muß durch einen vom Handelsregister bestimmten Sachverständigen geschätzt werden.

Aktien und Rechte der Aktionäre

Jede Aktie hat einen Nennbetrag, dieser ergibt mit der Anzahl der Aktien multipliziert die Höhe des entsprechenden Kapitals. Aktien dürfen nicht unter ihrem Nennwert ausgegeben werden. Das spanische Aktienrecht kennt Namens- oder Inhaberaktien. Vorzugs- oder Vorrechtsaktien (acciones preferentes) gewähren ihrem Inhaber zusätzliche Rechte, etwa höhere Gewinnausschüttung oder Vorteile bei der Liquidation. Des weiteren gibt es Aktien ohne Stimmrecht. Für den Verlust des Stimmrechts erhalten die Inhaber dieser Aktien als Gegenleistung eine Dividende von mindestens 5 %.

Die Übertragung der Aktien ist nur unter Einschaltung eines Börsenmaklers, Handelsmaklers oder Notars möglich. Die Satzung der S.A. kann die freie Übertragbarkeit von Aktien beschränken, um den anderen Aktionären ein Vorkaufsrecht an den Aktien einzuräumen. Ein genereller Ausschluß der Aktienübertragung ist nicht zulässig.

Die Aktie steht nicht nur stellvertretend für das Kapital, sondern spricht ihrem rechtmäßigen Inhaber die Eigenschaft eines Gesellschafters zu und verleiht ihm durch Gesetz und Satzung anerkannte Rechte. Diese Rechte sind unter anderen, das Recht auf Beteiligung

an der Verteilung der Gesellschaftsgewinne und an sich aus der Liquidierung ergebenden Vermögen sowie das Recht auf eine Vorzugszeichnung bei der Ausgabe neuer Aktien. Des weiteren besteht das Recht, die Hauptversammlung zu besuchen, bei ihr abzustimmen und das Recht, Gesellschaftsbeschlüsse anzufechten. Zusätzlich hat der Gesellschafter das Recht auf Information.

Organe der Aktiengesellschaft

Die Gesellschaftsorgane sind die Hauptversammlung (Junta general) und die Verwalter (administradores).

Die Hauptversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft. Ihre Beschlüsse binden die Geschäftsführer und die Aktionäre. Voraussetzung für das Tätigwerden der Hauptversammlung ist die Einberufung aller Aktionäre zur Versammlung unter Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Formvorschriften. Für kleinere Unternehmen besteht die Erleichterung, daß die Hauptversammlung mit Zustimmung der Aktionäre auch ohne Beachtung der aufwendigen Formalitäten zusammentreten kann. In diesem Fall muß das eingezahlte Kapital durch die Aktionäre persönlich vertreten sein.

Die Hauptversammlung wird durch die Verwalter einberufen und zwar zumindest einmal während der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres, sowie dann, wenn eine bestimmte Zahl von Gesellschaftern dies verlangt. Alle Aktionäre dürfen an ihr teilnehmen, persönlich oder durch einen Stellvertreter, während der Verwalter zur Teilnahme verpflichtet ist.

Die Funktion der Geschäftsführung der S.A. und der Vertretung nach außen ist dem Verwalter zugewiesen. Sind es mehr als drei Personen, die diese Aufgabe übernehmen, handelt es sich um einen Verwaltungsrat (consejo de administración). Beachtenswert ist, daß sowohl natürliche als auch juristische Personen Verwalter sein können. Es ist nicht erforderlich, daß die Verwaltungsratsmitglieder Aktionäre der Gesellschaft sind. Die Ernennung obliegt der Hauptversammlung. Sie muß angenommen und eingetragen werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können für die Höchstdauer von fünf Jahren ernannt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Verwalter haften gegenüber der Gesellschaft, gegenüber den Aktionären und gegenüber den Gläubigern für von ihnen verursachte Schäden.

Buchprüfung

Der Jahresabschluß unterliegt der Buchprüfung. Dabei gilt der Grundsatz, daß die Jahresabrechnungen und der Bericht der Geschäftsführung durch Rechnungsprüfer überprüft werden müssen. Unternehmen, die in zwei aufeinanderfolgenden Jahren oder im ersten seit ihrer Gründung, Umwandlung oder Fusion mindestens zwei der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen, sind davon ausgenommen: Der Gesamtwert der Aktivposten liegt nicht über 300 Mio PTA, der Jahresumsatz nach Steuern liegt unter 600 Mio PTA und im Laufe des Geschäftsjahres sind durchschnittlich nicht mehr als 50 Mitarbeiter beschäftigt.

Gründung einer Aktiengesellschaft

Die S.A. wird durch öffentliche Beurkundung gegründet, die dann innerhalb von zwei Monaten in das Handelsregister eingetragen werden muß. Erst mit der Eintragung erlangt die S.A. ihre Rechtsfähigkeit. Handeln die Gesellschafter/Geschäftsführer bereits vor Eintragung, so haften sie für die im Namen der Gesellschaft abgeschlossenen Verträge. Diese Haftung erlischt, wenn die S.A. die Verträge nach ihrer Eintragung bestätigt.

Um eine Namensgleichheit mit einem anderen Unternehmen auszuschließen, muß die neue Firma vor der Gründung anhand des Firmennamenregisters beim Justizministerium überprüft werden. Der Notar nimmt die Beurkundung nur vor, wenn das Gesellschaftskapital vollständig gezeichnet ist und mindestens ein Viertel des Nennwertes jeder Aktie bei einer Bank im Namen des neuen Unternehmens eingezahlt wurde. Nach der Beurkundung der Gründung müssen die Gründungsgesellschafter innerhalb von dreißig Tagen die anfallende Gründungs- und Beurkundungssteuer in Höhe von 1 % des Gesellschaftskapitals begleichen.

Zusätzlich zu der Eintragung in das Handelsregister ist die Veröffentlichung im amtlichen Handelsregisterblatt (Boletín oficial del Registro Mercantil) erforderlich, damit die Rechtsfähigkeit der eingetragenen Gesellschaft auch Dritten gegenüber gilt. Diese Wirkung tritt übrigens nicht sofort, sondern erst nach Ablauf von 15 Tagen ein.

Bei der Gründung der Gesellschaft muß auch die Gesellschaftssatzung vorgelegt werden, die folgendes zu enthalten hat:

– den Firmennamen der Gesellschaft,

– den Gesellschaftszweck,

– die Dauer der Gesellschaft,

– das Datum, zu dem die S.A. ihren Geschäftsverkehr aufnimmt,

– den Sitz der Gesellschaft,

– das Grundkapital,

– Anzahl der und Art der Aktien,

– Struktur des Verwaltungsorgans: Anzahl der Geschäftsführer, Amtsdauer sowie Vergütung

– Art der Beratung und Fassung von Beschlüssen in der Hauptversammlung

– Das Ende des Geschäftsjahres, sofern in der Satzung nichts Gegenteiliges enthalten ist, ist am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

– eventuelle Einschränkungen der freien Übertragbarkeit von Aktien,

– Regelung der Nebenleistungen, wenn solche vorliegen

– eventuelle wirtschaftliche Sonderrechte der Gründer der S.A.

Gründungsverfahren

Es stehen zwei unterschiedliche Gründungsverfahren zur Auswahl. Üblicherweise wird die S.A. durch einen Vertrag der Gründungsgesellschafter gegründet (fundación simultánea). Es besteht aber auch die Möglichkeit einer Sukzessivgründung, bei der die Aktien schrittweise öffentlich gezeichnet werden.

Reform des Aktiengesetzes

Um eine schnellere Finanzierung der an der Börse notierten Unternehmen zu ermöglichen, sieht der aktuelle Entwurf des Börsengesetzes des spanischen Parlaments eine Änderung des Aktienrechts vor. Die Neuregelung sieht vor, daß der Verwaltungsrat berechtigt ist, die Bezugsrechte der Aktionäre (derecho de suscripción preferente) bei der Ausgabe von Aktien auszuschließen. In diesem Fall muß der Preis der Aktien dem Nominalwert entsprechen. Wie bisher steht auch der Hauptversammlung das Bezugsausschlußrecht zu; hierbei stellt der Nominalwert die Untergrenze für den Aktienpreis dar.

Die Frist der Aktionäre zur Geltendmachung ihrer Bezugsrechte ist von dreißig auf fünfzehn Tage reduziert worden.

Die GmbH (sociedad de responsabilidad limitada)

Vor der Reform des SRL-Gesetzes 1995 war die AG immer die geeignetere Gesellschaftsform zur Gründung eines Unternehmens in Spanien gewesen. Die Neufassung hat viele Lücken im Gesetz geschlossen und auch die Gründung einer Ein-Mann-GmbH ermöglicht. Des weiteren wurde die Beschränkung des Gesellschafterkreises auf fünfzig aufgehoben. Durch die Neuregelung hat die Form der SRL an Attraktivität gewonnen. Eine SRL kann in Spanien übrigens nicht die einzige voll haftende Gesellschafterin einer Kommanditgesellschaft sein. Die in Deutschland beliebte Form der GmbH & Co. KG ist nicht zulässig.

Firma

Die GmbH muß unter einer Sachfirma oder einer Namensfirma im Geschäftsverkehr auftreten, der zwingend der Zusatz "Sociedad de Responsabilidad Limitada" oder "Sociedad Limitada" beizufügen ist. Zulässig sind auch die Abkürzungen "S.L." oder "S.R.L.". Die Firma darf nicht mit einer bereits bestehenden Firmenbezeichnung identisch sein. Dies gilt auch, wenn die namensgleiche Firma keine GmbH, sondern eine Aktiengesellschaft ist.

Gesellschaftskapital

Anders als bei der Aktiengesellschaft muß das Mindestkapital von 500.000 PTA bei der Gründung der Gesellschaft vollständig eingezahlt sein. Das Gesellschaftskapital ist in akkumulierbare und unteilbare Geschäftsanteile (participaciones) aufzuteilen, die nicht in Wertpapieren verbrieft werden können und nicht die Bezeichnung Aktien tragen dürfen. Die Veräußerung von Geschäftsanteilen muß von der Gesellschafterversammlung gebilligt werden.

Bar- und Sacheinlagen können eingebracht werden. Eine Bewertung durch Sachverständige des Handelsregisters ist hier nicht erforderlich.

Gesellschaftsgründung

Der Gründungsvertrag muß notariell beurkundet werden. Die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister hat konstitutive Wirkung, d.h. damit erwirbt sie ihre Rechtspersönlichkeit. Die Gesellschafter haben eine Frist von zwei Monaten, um die Gründungsurkunde in das Handelsregister eintragen zu lassen. Allerdings müssen sie zuvor fristgemäß die anfallenden Gebühren und Steuern entrichtet haben. Wenn es sich um eine Ein-Mann-GmbH handelt, ist auch der Alleingesellschafter in das Handelsregister einzutragen.

Neben der Gründungsurkunde ist jetzt auch eine davon getrennte Gesellschaftssatzung erforderlich.

Gesellschaftsorgane

Ebenso wie die Aktiengesellschaft hat die S.R.L. zwei Organe, nämlich die Gesellschafterversammlung (Junta general) und die Verwalter (administradores). Die Gesellschaftsversammlung ist als das oberste Organ für die wesentlichen Entscheidungen über interne Gesellschaftsangelegenheiten zuständig. Sie setzt sich aus den einzelnen Gesellschaftern zusammen, wobei sich die Stimmrechte nach den gehaltenen Gesellschaftsanteilen berechnen. Sie muß einberufen werden, wenn die Anzahl der Gesellschafter fünfzehn übersteigt oder die Satzung es vorschreibt. Auch die Gesellschafter können die Einberufung einer Versammlung verlangen, wenn sie 10 % des Stammkapitals vertreten.

Die Vertretung und Verwaltung der SRL wird von dem Geschäftsführer übernommen. Mehrere Geschäftsführer bilden einen Verwaltungsrat. Auch bei der S.R.L. kann der Geschäftsführer eine juristische Person sein. Die ersten Geschäftsführer müssen sich bereits aus der Gesellschaftssatzung ergeben. Es besteht eine Haftung der Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft, den Gesellschaftern und den Gläubiger für von ihnen schuldhaft verursachte Schäden.

Formalitäten

Wie in den meisten Staaten ist die Gründung einer Tochtergesellschaft in Spanien mit Formalitäten und Behördengängen verbunden, die einige Zeit in Anspruch nehmen. Es ist damit zu rechnen, daß mehrere Monate vergehen, bis das neue Unternehmen seine Tätigkeit aufnehmen kann. Die folgenden spanischen Behörden müssen in der Regel über die Gesellschaft informiert werden:

– das Firmennamenregister (Registro de la Propiedad Industrial)

– das regionale Handelsregister (oficina regional del Registro Mercantil)

– das Amt für Sozialversicherungen (oficina de la Seguridad Social)

– das Finanzamt (Ministerio de Hacienda)

– das Arbeitsamt (Ministerio de Trabajo)

– das Grundbuchamt, falls das Unternehmen über Grundbesitz verfügt (Registro de la Propiedad)

– die Gemeinde, in dem das neue Unternehmen seinen Sitz hat (Ayuntamiento local).

Jede Institution kann zwischen drei bis zehn verschiedene Unterlagen fordern und zwar oftmals in mehrfacher Anzahl.

Besteuerung

Die Gesellschaftsgewinne werden mit einer Körperschaftssteuer in Höhe von 35 % besteuert.

15. November 1998

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)
verantw.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D), Klaus J. Soyka, Dipl. rer. pol.; Heike Thürnagel, Rechtsanwältin; Kenneth S. Kilimnik, Attorney at Law (USA); Claudia Beckert, Rechtsanwältin; Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt; Véronique Demarne, Juriste (F); Cécile Teissier, Juristin (D); Susana Crizol Díaz, Abogada (S); Beate Seklejtschuk, Dipl.-Juristin (GUS); Ildiko Gaal, Assessorin; JUDr. Yvona Rampákova, Kommerzanwältin (ČR); Theodor Kokkalas, Dikigogros (GR); Girana Anuman-Rajadhon, Rechtsanwältin; Lijun Cao, Bac. Iur (CHIN), Mag. Jur. (D)

KORRESPONDENTEN (Ausland)
in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

VERLAG
CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.